

BENUTZUNGSORDNUNG
für das Dorfgemeinschaftshaus Wirscheid

§ 1

Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus (nachstehend Haus genannt) steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Wirscheid. Soweit es nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes den Vereinen und Gruppierungen der Ortsgemeinde sowie für Veranstaltungen kultureller Art zur Verfügung.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- 1) Die Benutzung des Hauses ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist bei der Ortsgemeindeverwaltung zu beantragen. Sie erfolgt durch den Abschluß eines Benutzungsvertrages, in dem Umfang der Nutzung (Räumlichkeiten), Nutzungszweck und Nutzungsentgelt festgelegt und diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anzuerkennen ist. Eine Unterverpachtung ist unzulässig.
- 2) Mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Hauses erkennen die Benutzer die Festsetzung dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- 3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Hauses, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
- 4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von dem Hause machen oder durch Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Nutzung ausgeschlossen.
- 5) Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Haus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- 6) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 3 - 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht an dem Hause steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr ggf. Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

- 1) Die Benutzung des Hauses durch Vereine und Gruppierungen (Musikproben, Gesangproben etc.) wird von der Ortsgemeinde in einem Belegungsplan geregelt (§ 5).
- 2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Nutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
- 3) Über die Nutzbarkeit im Einzelfalle entscheidet die Ortsgemeinde.

§ 5

Benutzerplan

- 1) Die Ortsgemeinde führt einen Belegungsplan, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- 2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten vorher unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Der Belegungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten 1/4-jährlich nach Bedarf überprüft.
- 4) Private Veranstaltungen sind möglich. Sie sind rechtzeitig mit der Ortsgemeinde abzustimmen.

§ 6

Pflichten der Benutzer

- 1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand besonderer vertraglicher Vereinbarungen sind, ergeben sie sich aus dieser Nutzungsordnung.
- 2) Die Benutzer müssen das Haus und sein Inventar pfleglich behandeln und bei der Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, daß die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Hauses so gering wie möglich gehalten werden.
- 3) Beschädigungen des Hauses sowie seiner Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar sind sofort der Ortsgemeindeverwaltung oder deren Beauftragten zu melden.
- 4) Die Benutzung des Hauses und seiner Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind (Nutzungsvertrag).

§ 7

Ordnung des Benutzungsbetriebes

- 1) Das Inventar des Hauses sowie der Nebenräume darf nur seiner Bestimmung gemäß benutzt werden.
- 2) Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- 3) Nach Abschluß der Benutzung sind das Haus und eine Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- 4) Bei Benutzung der Schankeinrichtung und des bereitgestellten Geschirrs sowie der sonstigen Einrichtung hat der jeweilige Veranstalter für eine den Anforderungen der Hygiene entsprechenden Reinigung (Naßreinigung) zu sorgen. Das gleiche gilt für die Benutzung der Stühle und Tische. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- 5) Fundsachen sind umgehend bei der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten abzugeben.
- 6) Für den Bezug von alkoholischen und alkoholfreien Getränken durch die Veranstalter gilt zwischen der Brauerei/dem Getränkevertrieb und der Ortsgemeinde bestehende Vertrag. Die Bezugsverpflichtung ist in dem mit dem Veranstalter abzuschließenden Benutzungsvertrag zu regeln.
- 7) Der Veranstalter hat für die Durchführung der Veranstaltung die erforderlichen Genehmigungen bei der Ortspolizeibehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach auf seine Kosten zu erwerben. Das gleiche gilt für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA in Koblenz.
- 8) Nach Abschluß einer Übungsveranstaltung (Musikproben, Gruppenstunde etc.) ist das Haus besenrein zu verlassen. Das Mobilar ist aufzuräumen, Fenster und Türen sind zu schließen.
- 9) Nach Abschluß einer sonstigen kulturellen Veranstaltung (Festveranstaltung mit und ohne Benutzung der Schankanlage) sind die genutzten Räume im Naßwischverfahren zu reinigen. Das Mobilar und die sonstigen benutzten Einrichtungsgegenstände sind naß zu reinigen.

§ 8

Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung

- 1) Das Haus und die zugewiesenen Räume, einschließlich der sanitären Räume und des Schankraumes, stehen den Vereinen und Gruppierungen der Ortsgemeinde für die Nutzung kostenfrei zur Verfügung.
- 2) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.

Festsetzung der Miete

- 1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Mietzins erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen.
Der Mietzins wird wie folgt festgesetzt:
 1. Ortsvereine zahlen für Vereinsfeste mit Umsatz 10% des Umsatzes. An Kirmes zahlen die ausrichtenden Vereine (Feuerwehr/Möhen) einen Festbetrag von 55,-- DM je Tag.
 2. Gemeinnützige Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Parteien und ähnlichen Gruppen (z.B. Jahreshauptversammlungen, Weihnachtsfeiern etc.) sind gebührenfrei.
 3. Für kommerzielle Veranstaltungen von ortsfremden Vereinen, Verbänden und Gruppen ist eine Miete von 15% vom Umsatz zu zahlen. Im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde über eine Gebührenreduzierung.
 4. Für kommerzielle Veranstaltungen, die der Werbung und dem Verkauf dienen sowie für überörtliche Wahlveranstaltungen, ist eine Miete von 150,-- DM pro Tag zu zahlen.
 5. Bei privater Inanspruchnahme des Hauses für Hochzeiten, Familienfeiern u.ä. wird ein Mietzins von 55,-- DM erhoben.
 6. Muß die Reinigung durch die Ortsgemeinde übernommen werden, sind hierfür 40,-- DM zu zahlen, die ggf. mit einer zu hinterlegenden Kautionsverrechnet werden.
 7. Veranstaltungen im Zusammenhang mit Todesfällen/Beerdigungen (Betstunden) sind gebührenfrei.
 8. Über andere Nutzungszwecke wird von Fall zu Fall entschieden.
- 2) Mit der Miete sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Wasser sowie ggf. die Inanspruchnahme eines Beauftragten der Ortsgemeinde abgegolten.
- 3) Die Miete kann ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).
- 4) Die Miete ist vor Nutzung auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse unter Angabe des Verwendungszweckes "zugunsten der Ortsgemeinde Wirscheid, Haushaltsstelle 761 110" zu überweisen.
Die Überweisungsquittung ist bei der Schlüsselübernahme vorzulegen.
- 5) Bei der Übernahme der Schlüssel von der Ortsgemeindeverwaltung ist eine Kautions von 40,-- DM zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Hauses zurückgezahlt wird.

§ 10

Haftung

- 1) Die Ortsgemeinde überläßt dem Benutzer das Haus und die Räume sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst oder durch einen Beauftragten zu überprüfen. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- 2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- 3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Im Einzelfall kann die Ortsgemeinde von der Vorlage eines Nachweises absehen.
- 4) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen.
- 6) Mit der Inanspruchnahme des Hauses erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2, Abs. 2).

§ 11.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsgebühr tritt am 1.1.1990 in Kraft.

5415 Wirscheid, den 13.12.89

